

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse

Abkürzung der Firma / Organisation : pharmaSuisse

Adresse : Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

Kontaktperson : Samuel Dietrich

Telefon : +41 31 978 58 66

E-Mail : legal@pharmaSuisse.org

Datum : 22. Juni 2026

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **22. Juni 2026** an folgende E-Mail Adressen:
aufsicht@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)	5
Weitere Vorschläge	6

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
pharmaSuisse	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) Stellung zu nehmen. Grundsätzliche Würdigung Die Vorlage verfolgt das Ziel, die Eigenverantwortung der Versicherten zu stärken und dadurch einen Beitrag zur Dämpfung des Kostenwachstums in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu leisten. Diese Zielsetzung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der seit Jahren steigenden Gesundheitskosten und der zunehmenden Belastung der Prämienzahler erscheint eine moderate Anpassung der Kostenbeteiligung sachgerecht.
pharmaSuisse	Erhöhung der Mindestfranchise Wir unterstützen die vorgeschlagene Erhöhung der Mindestfranchise sowie den vorgesehenen Mechanismus zu deren periodischer Anpassung. Die Mindestfranchise ist seit der letzten Anpassung im Jahr 2004 unverändert geblieben, während die Gesundheitskosten im gleichen Zeitraum deutlich angestiegen sind. Eine Anpassung trägt dazu bei, das Kostenbewusstsein der Versicherten zu stärken und die Kostenbeteiligung wieder in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Gesamtkosten zu bringen. Der im Entwurf vorgesehene, an der Kostenbeteiligung der Versicherten ausgerichtete Mechanismus ist grundsätzlich geeignet, eine regelmässige und moderat ausgestaltete Anpassung sicherzustellen. Er schafft Transparenz und erhöht die Planbarkeit für alle Beteiligten. Bei der Umsetzung ist jedoch darauf zu achten, dass die Erhöhung in ihrer Wirkung sozial verträglich bleibt und insbesondere Personen mit chronischen Erkrankungen oder tiefem Einkommen nicht übermässig belastet werden, wie dies auch im erläuternden Bericht als zentrales Anliegen hervorgehoben wird.
pharmaSuisse	Attraktivität der alternativen Versicherungsmodelle (AVM) Neben der Anpassung der Franchise besteht aus unserer Sicht Handlungsbedarf, die alternativen Versicherungsmodelle (AVM) gezielt zu stärken. AVM leisten einen wichtigen Beitrag zu einer koordinierten, qualitativ hochwertigen und gleichzeitig kosteneffizienten Versorgung. Dennoch zeigt sich, dass ihr Potenzial bislang nicht vollständig ausgeschöpft wird, da insbesondere Versicherte mit höherem Behandlungsbedarf weiterhin häufig im Standardmodell verbleiben. Es erscheint daher sachgerecht, zusätzliche Anreize zu schaffen, um die Teilnahme an AVM zu fördern. Ein geeigneter Ansatz besteht darin, die finanzielle Attraktivität dieser Modelle gezielt zu erhöhen, etwa durch eine differenzierte Ausgestaltung der Kostenbeteiligung.

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise Vernehmlassungsverfahren

	Zentral ist dabei jedoch, dass AVM die Versorgungsrealität adäquat abbilden und alle relevanten Leistungserbringer systematisch einbeziehen. Aus unserer Sicht müssen Apotheken als niedrigschwelliger, wohnortnaher und integraler Bestandteil der Grundversorgung zwingend in die Konzeption und Umsetzung der AVM einbezogen werden. Nur so kann eine wirksame Koordination entlang der gesamten Behandlungskette sichergestellt und das Potenzial der integrierten Versorgung vollständig ausgeschöpft werden. Die Einbindung der Apothekerschaft ermöglicht insbesondere eine frühzeitige Beratung, eine optimierte Arzneimitteltherapiesicherheit sowie eine bessere Steuerung der Patientenströme. Sie leistet damit einen direkten Beitrag zur Qualitätsverbesserung und zur Effizienzsteigerung und steht im Einklang mit dem Ziel der Vorlage, die Kostenentwicklung nachhaltig zu beeinflussen. Eine gezielte Stärkung der AVM unter konsequenter Einbindung der Apotheken würde somit nicht nur die Eigenverantwortung fördern, sondern auch die koordinierte Versorgung substantiell verbessern. In diesem Zusammenhang unterstützt pharmaSuisse ausdrücklich die von prio.swiss vorgeschlagene Einführung eines differenzierten Selbstbehalts zwischen Grundmodell und AVM. Ein solcher Ansatz setzt gezielte finanzielle Anreize zugunsten der Teilnahme an AVM und stärkt damit die integrierte Versorgung.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Schlussfolgerung Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Erhöhung der Mindestfranchise und deren regelmässige Anpassung grundsätzlich zu begrüßen sind. Gleichzeitig sollte die Vorlage genutzt werden, um die Anreize zugunsten alternativer Versicherungsmodelle gezielt zu verstärken. Eine Kombination dieser beiden Ansätze – moderat erhöhte Eigenverantwortung bei gleichzeitiger Förderung koordinierter Versorgungsmodelle – erscheint geeignet, die Kostenentwicklung nachhaltig zu beeinflussen, ohne die Versorgungsqualität zu beeinträchtigen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise
Vernehmlassungsverfahren**

gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise
Vernehmlassungsverfahren**

konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht			

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise
Vernehmlassungsverfahren**

gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			